



# BUNDESPATENTGERICHT

24 W (pat) 161/02

---

**(Aktenzeichen)**

## BESCHLUSS

**In der Beschwerdesache**

...

**betreffend die Marke 300 37 664**

hat der 24. Senat (Marken-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts in der Sitzung vom 2. März 2004 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Dr. Ströbele sowie des Richters Prof. Dr. Hacker und der Richterin Kirschneck

beschlossen:

Der Beschluß der Markenstelle für Klasse 3 des Deutschen Patent- und Markenamts vom 2. Mai 2002 ist wirkungslos, soweit die teilweise Löschung der angegriffenen Marke 300 37 644 aufgrund des Widerspruchs aus der Marke 2 024 163 angeordnet worden ist.

**Gründe:**

Mit Beschluß vom 2. Mai 2002 hat die Markenstelle für Klasse 3 des Deutschen Patent- und Markenamts die teilweise Löschung der Marke 300 37 644 wegen des Widerspruchs aus der Marke 2 024 163 angeordnet. Der Widerspruch wurde im übrigen zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluß haben die Markeninhaberin sowie die Widersprechende form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt.

Im Laufe des Beschwerdeverfahrens hat die Markeninhaberin das Waren- und Dienstleistungsverzeichnis eingeschränkt. Daraufhin hat die Widersprechenden ihren Widerspruch zurückgenommen. Ihre Beschwerde hat sich dadurch erledigt. Aufgrund der Beschwerde der Markeninhaberin ist gemäß § 82 Abs 1 Satz 1 MarkenG iVm § 269 Abs 3 S 1 und Abs 4 ZPO auszusprechen, daß der angefochtene Beschluß wirkungslos ist, soweit die teilweise Löschung der Marke angeordnet worden ist (vgl BGH Mitt 1998, 264 „Puma“). Dieser Ausspruch erfolgt aus

Gründen der Rechtssicherheit und unter Berücksichtigung des Amtsermittlungsgrundsatzes von Amts wegen (vgl BPatGE 43, 96).

Für eine Auferlegung der Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 71 Abs 1 und 4 MarkenG) besteht kein Anlaß.

Ströbele

Kirschneck

Hacker

Ko